



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

TEILFORTSCHREIBUNG 3.2 WINDENERGIE

des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee

SATZUNGSENTWURF

2. ANHÖRUNGSENTWURF
(STAND 27.05.2025)

Satzung

des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee zur Feststellung der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee hat am XX.XX.XXXX auf Grund von § 12 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 22) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee - bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) eingegangenen Anzeige auf der Internetseite des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee in Kraft, nachdem das Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Teilfortschreibung des Regionalplans verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee über die Feststellung der 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung vom 25.07.2017 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den XX.XX.XXXX

Dr. Martin Kistler
Verbandsvorsitzender